

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
(TV-H)**

vom 3. März 2017

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits* -

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand,
 - GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
 - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
 - IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle

Die gekündigten Anlagen B und C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 13. April 2016, werden für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TV-H

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 13. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile zu § 18 wird die Angabe „(unbesetzt)“ durch das Wort „Fachkräftezulage“ ersetzt.
 - bb) Nach der Zeile zu § 19 wird die Zeile „§ 19a Zulagen“ eingefügt.
 - b) Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile „§ 38a Übergangsvorschrift zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j“ wird gestrichen.
 - bb) Die Zeile „§ 38b Übergangsvorschrift zur Entgeltordnung (Anlage A)“ wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Zulage nach § 16 Absatz 5“ werden die Wörter „sowie die Fachkräftezulage nach § 18“ eingefügt.
 - b) Das Wort „bleibt“ wird durch das Wort „bleiben“ ersetzt.
3. Den Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j wird folgende Protokollerklärung Nr. 5 angefügt:

„5. ¹Auf technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist, findet § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. ²Auf technisches Theaterpersonal, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich die Anwendung des TV-H vereinbart ist, findet der TV-H unabhängig von § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der ab dem 1. Juni 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. ³Als ununterbrochen fortbestehend gilt das Arbeitsverhältnis auch, wenn im beiderseitigen Einvernehmen an ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber abgeschlossen wird.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
 - b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Beschäftigten dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

(9) [Derzeit nicht belegt, wird für etwaige Dienstkleidungsvorschriften freigehalten]“
5. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen. Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 14 Absatz 3:

¹Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 eine Zulage nach § 14 Absatz 3 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016 zusteht, erhalten diese Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen

wäre. ²Für eine vor dem 1. März 2017 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 28. Februar 2017 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen.“

b) Dem Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 1:“

1. ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-H) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-H) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 TVÜ-H gelten entsprechend.

2. ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-H niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 TVÜ-H gelten entsprechend.“

c) Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:

„4. Sofern nach § 16 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von insgesamt mindestens sechs Jahren.“

d) In Absatz 3 Satz 1 fünfter Spiegelstrich wird die Angabe „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und

- die über Satz 1 Buchstabe i hinausgehende Elternzeit,
- Beurlaubungen zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen sowie
- Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte),

sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Werden die Beschäftigten aus der Stufe 5 oder 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in die Entgeltgruppe 9 mit veränderten Stufenlaufzeiten (fünf Jahre in Stufe 2 oder sieben Jahre in Stufe 3) höhergruppiert, so werden diese Beschäftigten der Stufe 4 zugeordnet. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedri-

gere Entgeltgruppe sind die Beschäftigten der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Beschäftigte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu § 17 Absatz 4:

1. ¹Sobald eine landesarbeitsgerichtliche oder höhergerichtliche Entscheidung die Regelung zur stufengleichen Höhergruppierung in einem Tarifvertrag, insbesondere in einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, für unwirksam erachtet, gilt Folgendes:
²§ 17 Absatz 4 und die ihn ergänzenden sowie die mit ihm in sachlichem Zusammenhang stehenden Vorschriften des TV-H und TVÜ-H (z.B. § 14 Absatz 3 TV-H, § 31 Absatz 3 TV-H, § 32 Absatz 3 TV-H, § 6 Absatz 4 TVÜ-H) gelten ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung ohne Berücksichtigung der Ausschlussfristen nach § 37 rückwirkend mit Wirkung zum 1. März 2017 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016 sowie des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVÜ-H vom 15. April 2015 wieder, sofern und solange keine rechtskräftige BAG-Entscheidung die stufengleiche Höhergruppierung als rechtmäßig erachtet. ³Ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des § 17 Absatz 4 aufzunehmen. ⁴Eine Rückforderung von etwaig zu viel gezahltem Entgelt für die Zeit der Geltung von § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 erfolgt bis zum Abschluss der Verhandlungen nicht. ⁵Etwaige Ansprüche Dritter, die entsprechend der gerichtlichen Feststellung durch § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 diskriminiert wurden, sind verfallen bzw. verfallen, wenn sie nicht binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber dem Land Hessen schriftlich geltend gemacht wurden. ⁶Hat das Land Hessen die Anspruchserfüllung schriftlich abgelehnt oder sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs erklärt, so ist der Anspruch erloschen, wenn er von den Beschäftigten nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ablehnung oder nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht worden ist. ⁷Ansprüche, die dem Mindestlohngesetz unterliegen, sind nicht von den Ausschlussfristen erfasst.
2. ¹Die bis zum 28. Februar 2017 auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016 erfolgten Höhergruppierungen bleiben von der Neuregelung des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 unberührt. ²Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 ein Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016 zusteht, erhalten diesen Garantiebtrag während der betreffenden Stufenlaufzeit weiterhin. ³Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ⁴Sie betragen:
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 31,55 Euro ab 1. März 2017
 - 32,24 Euro ab 1. Februar 2018
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 63,10 Euro ab 1. März 2017
 - 64,49 Euro ab 1. Februar 2018.
3. Bis zur Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 werden die Beschäftigten bei einer Höhergruppierung aus der Stufe 5 oder 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 der Stufe 5 zugeordnet.
4. ¹Bei einer Herabgruppierung aus den Stufen 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 bis 15 in die Entgeltgruppe 9 mit veränderten Stufenlaufzeiten (fünf Jahre in Stufe 2 oder sieben Jahre in Stufe 3) werden die Beschäftigten der Stufe 4 zugeordnet. ²Werden die Beschäftigten aus der Stufe 5 oder 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in die Entgeltgruppe 9 mit veränderten Stufenlaufzeiten höhergruppiert und dort der Stufe 4 zugeordnet, werden diese Beschäftigten im Falle einer sich anschließenden Herabgruppierung der Stufe zugeordnet, die sie vor der Höhergruppierung erreicht hatten. ³Die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Herabgruppierung.“

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Fachkräftezulage

¹Zur Gewinnung oder Bindung von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten nach Teil I oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Anlage A sowie Beschäftigten nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 bis 4 und Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 des Teils II der Anlage A kann eine Zulage als Fachkräftezulage in Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 gezahlt werden. ²Die Zulage ist befristet und tritt mit Inkrafttreten einer Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte nach Teil I oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Anlage A oder für Beschäftigte nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 bis 4 oder Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 des Teils II der Anlage A insgesamt ohne Nachwirkung außer Kraft. ³§ 16 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

9. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Zulagen

- (1) ¹Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamtinnen und Beamte des Landes als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. ²Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen. ⁴Die Vollzugszulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu § 19a Absatz 1 Satz 1:

Der Anspruch auf die Vollzugszulage besteht, wenn die Beschäftigten überwiegend in den jeweiligen Einrichtungen beziehungsweise Bereichen beschäftigt sind.

- (2) ¹Die Vollzugszulage vermindert sich, wenn Beschäftigten für denselben Zeitraum
- a) eine Wechselschicht- oder Schichtzulage nach Teil I, II oder III der Anlage A zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
 - b) eine Wechselschichtzulage nach Teil IV der Anlage A zusteht, um 25,56 Euro,
 - c) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil IV der Anlage A zusteht, um 46,02 Euro,
 - d) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT zusteht, um 15,34 Euro,
 - e) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) zusteht, um 15,34 Euro.

²In den Fällen der Buchstaben c und d des Satzes 1 beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 46,02 Euro.

Protokollerklärung zu § 19a Absatz 2:

Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b findet auch auf Beschäftigte im Sinne von § 29 Absatz 2 TVÜ-H Anwendung, wenn sie einen Antrag nach § 29 Absatz 3 TVÜ-H nicht gestellt haben und bei Anwendung von § 12 nach der Entgeltordnung zum TV-H eingruppiert wären.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

⁵„Wird während des Bemessungszeitraums eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Pflegezeitgesetz oder nach dem Familienpflegezeitgesetz ausgeübt, bemisst sich die Jahressonderzahlung in dem Kalenderjahr, in dem die Teilzeitbeschäftigung beginnt, nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c wird nach dem Wort „hat“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Entgelt bestanden hat.“
11. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„²Der Erhöhungssatz für vor dem 1. März 2017 zustehende Entgeltbestandteile beträgt 1,98 v.H., für vor dem 1. Februar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H.“
12. In § 31 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
13. In § 32 Absatz 3 Satz 2 werden die Angaben „Satz 1 und 2“ gestrichen.
14. § 38a wird gestrichen.
15. § 38b wird gestrichen.
16. In § 39 Absatz 3 Buchstabe j wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.
17. In § 40 Nr. 2 zu § 3 wird Nr. 3 wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Absätze 8 und 9“ durch die Angabe „Absätze 10 und 11“ ersetzt.
- b) In den bisherigen Absätzen 8 und 9 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ und die Angabe „9“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
18. In § 42 wird Nr. 2 zu § 3 wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die Beschäftigten dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
„(9) [Derzeit nicht belegt, wird für etwaige Dienstkleidungsvorschriften freigehalten]“
- d) In den bisherigen Absätzen 8 bis 14 werden die Angaben „8“ bis „14“ durch die Angaben „10“ bis „16“ ersetzt.
19. In § 43 Nr. 2 zu § 3 wird Absatz 5 Satz 2 wie folgt gefasst:
„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
20. § 47 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Nr. 3 zu Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Übergangszahlung**
- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten des Justizvollzugs mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Krankenpflegedienst endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, im Werk- oder im Krankenpflegedienst

in den gesetzlichen Ruhestand treten. ²Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. ³Bei einer kürzeren Beschäftigung als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um einen Monat für jedes fehlende Beschäftigungsjahr vermindert. ⁴Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt zu erklären.

- (2) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bzw. 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v.H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 Stufe 6. ²Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. ³Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.
 - (3) ¹Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. Juni 2017 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der Fassung vom 30. Juni 2017 gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v.H. ²Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. Juni 2017 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der Fassung vom 30. Juni 2017 gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v.H.
 - (4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.
 - (5) Am 30. Juni 2017 schon und am 1. Juli 2017 noch im Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Fortgeltung von § 47 Nr. 3 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung innerhalb von acht Jahren nach dem 30. Juni 2017 auf schriftliches Verlangen vorgezogen enden würde, können bis zum 30. Juni 2018 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass an Stelle der Absätze 1 bis 4 der § 47 Nr. 3 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.“
21. Die Anlagen B bis E werden durch die Anlagen B bis E ersetzt, die als Anlagen 1 bis 4 diesem Änderungsstarifvertrag beigelegt sind.

§ 3 Änderung der Anlage A zum TV-H

Die Anlage A zum TV-H wird wie folgt geändert:

1. In Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 wird nach der Angabe „**18.2 Beschäftigte der Wachpolizei**“ folgende Vorbemerkung eingefügt:
„**Vorbemerkung:**
Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 4 des Änderungsstarifvertrages Nr. 10 zum TV-H vom 15. April 2015 unter den dort genannten Voraussetzungen.“
2. Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“
 - b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammerzusatz jeweils wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 3 und Nr. 13.)“
 - bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“

- c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammerzusatz jeweils wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 5 und Nr. 13.)“
 - bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“
 - d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammerzusatz jeweils wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 6 und Nr. 13.)“
3. Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)“
 - b) In Entgeltgruppe 9 wird der Fallgruppe 2 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 12.)“
4. Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
- a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7 und Nr. 13.)“
 - bb) In Fallgruppe 2 wird nach dem ersten Klammerzusatz folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“
 - b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Fallgruppe 1 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 10 und Nr. 13.)“
 - bb) In Fallgruppe 2 wird vor dem Klammerzusatz folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 13.)“
5. In Teil III, Abschnitt 3, Unterabschnitt 7 wird in der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 2 die Angabe „Buchst. f“ durch die Angabe „Buchst. e“ ersetzt.
6. Teil IV wird wie folgt geändert:
- a) Den Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung wird die folgende Vorbemerkung Nr. 5 angefügt:
„5. ¹Im Zusammenhang mit der Streichung der Stufe 1 in der Entgeltgruppe KR 7a zum 1. März 2017 (§ 3 Nr. 6 Buchstabe a und b des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017) gilt folgende Übergangsregelung:
Beschäftigte, die am 28. Februar 2017 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zugeord-

net waren, werden am 1. März 2017 der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet; die in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. ²Befinden sich Beschäftigte am 1. März 2017 bereits in Stufe 2, wird die in Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Laufzeit in Stufe 2 angerechnet.“

- b) In Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird der einzigen Fallgruppe in der Entgeltgruppe KR 7a folgender Klammerzusatz angefügt:

„(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

- c) In Abschnitt 2 wird der Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe KR 7a folgender Klammerzusatz angefügt:

„(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

- d) In Abschnitt 1 Unterabschnitte 1 bis 3 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 9d, 9c, 9b und 9a die Angabe „, keine Stufe 6“ gestrichen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 3. März 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

§ 5

Redaktionelle Bereinigungen

Redaktionelle Bereinigungen des TV-H sind der Anlage 5 zu entnehmen.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5, Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 8, 9, 11, 12, 13, 17, Nr. 18 Buchstabe b, c und d, Nr. 21 sowie § 3 Nr. 2, 3, 4, Nr. 6 Buchstabe a, b und c mit Wirkung vom 1. März 2017,
- b) § 2 Nr. 20 am 1. Juli 2017,
- c) § 2 Nr. 6 Buchstabe a, b und d, Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 10, § 3 Nr. 6 Buchstabe d am 1. Januar 2018

in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 2017

gez. Unterschriften

Die Niederschriftserklärungen zum TV-H in der Fassung vom 10. Oktober 2014 werden wie folgt geändert:

1. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Zu § 16 Absatz 2:

- a) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.
- b) Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-H (Nr. II. 5 der Tarifeinigung vom 3. März 2017) sein.“

2. Nummer 12 zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„12. (unbesetzt)“

Anlage 1
zum Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum TV-H
vom 3. März 2017

Anlage B

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.308,01	4.778,54	4.955,73	5.585,13	6.061,78	
14	3.898,60	4.326,35	4.576,88	4.955,73	5.536,25	
13	3.597,61	3.990,27	4.204,13	4.619,65	5.194,05	
12	3.232,17	3.579,63	4.075,79	4.515,76	5.084,06	
11	3.124,34	3.453,83	3.699,46	4.075,79	4.625,76	
10	3.010,51	3.334,01	3.579,63	3.825,28	4.301,91	
9	2.688,23	2.963,20	3.103,62	3.489,78	3.801,31	
8	2.524,42	2.781,85	2.898,84	3.010,01	3.132,87	3.208,93
7	2.372,32	2.612,18	2.770,14	2.887,15	2.980,76	3.062,65
6	2.331,35	2.565,38	2.682,39	2.799,39	2.875,46	2.957,35
5	2.237,75	2.460,07	2.577,09	2.688,23	2.775,99	2.834,49
4	2.132,44	2.348,92	2.495,18	2.577,09	2.658,98	2.711,63
3	2.103,19	2.313,81	2.372,32	2.465,92	2.541,97	2.606,34
2	1.951,07	2.144,14	2.202,65	2.261,15	2.395,71	2.536,12
1		1.752,17	1.781,42	1.816,52	1.851,63	1.939,38

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.308,01	4.778,54	4.955,73	5.585,13	6.061,78	6.288,07
14	3.898,60	4.326,35	4.576,88	4.955,73	5.536,25	5.742,92
13	3.597,61	3.990,27	4.204,13	4.619,65	5.194,05	5.387,94
12	3.232,17	3.579,63	4.075,79	4.515,76	5.084,06	5.273,85
11	3.124,34	3.453,83	3.699,46	4.075,79	4.625,76	4.798,44
10	3.010,51	3.334,01	3.579,63	3.825,28	4.301,91	4.462,50
9	2.688,23	2.963,20	3.103,62	3.489,78	3.801,31	3.943,21
8	2.524,42	2.781,85	2.898,84	3.010,01	3.132,87	3.208,93
7	2.372,32	2.612,18	2.770,14	2.887,15	2.980,76	3.062,65
6	2.331,35	2.565,38	2.682,39	2.799,39	2.875,46	2.957,35
5	2.237,75	2.460,07	2.577,09	2.688,23	2.775,99	2.834,49
4	2.132,44	2.348,92	2.495,18	2.577,09	2.658,98	2.711,63
3	2.103,19	2.313,81	2.372,32	2.465,92	2.541,97	2.606,34
2	1.951,07	2.144,14	2.202,65	2.261,15	2.395,71	2.536,12
1		1.752,17	1.781,42	1.816,52	1.851,63	1.939,38

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,50 Euro.

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.402,79	4.883,67	5.064,76	5.708,00	6.195,14	6.288,07
14	3.984,37	4.421,53	4.677,57	5.064,76	5.658,05	5.742,92
13	3.676,76	4.078,06	4.296,62	4.721,28	5.308,32	5.387,94
12	3.303,28	3.658,38	4.165,46	4.615,11	5.195,91	5.273,85
11	3.193,08	3.529,81	3.780,85	4.165,46	4.727,53	4.798,44
10	3.076,74	3.407,36	3.658,38	3.909,44	4.396,55	4.462,50
9	2.747,37	3.028,39	3.171,90	3.566,56	3.884,94	3.943,21
8	2.579,96	2.843,05	2.962,61	3.076,23	3.201,79	3.279,53
7	2.424,51	2.669,65	2.831,08	2.950,67	3.046,34	3.130,03
6	2.382,64	2.621,82	2.741,40	2.860,98	2.938,72	3.022,41
5	2.286,98	2.514,19	2.633,79	2.747,37	2.837,06	2.896,85
4	2.179,35	2.400,60	2.550,07	2.633,79	2.717,48	2.771,29
3	2.149,46	2.364,71	2.424,51	2.520,17	2.597,89	2.663,68
2	1.993,99	2.191,31	2.251,11	2.310,90	2.448,42	2.591,91
1		1.790,72	1.820,61	1.856,48	1.892,37	1.982,05

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,50 Euro.

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig ab 1. Oktober 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.402,79	4.883,67	5.064,76	5.708,00	6.195,14	6.380,99
14	3.984,37	4.421,53	4.677,57	5.064,76	5.658,05	5.827,79
13	3.676,76	4.078,06	4.296,62	4.721,28	5.308,32	5.467,57
12	3.303,28	3.658,38	4.165,46	4.615,11	5.195,91	5.351,79
11	3.193,08	3.529,81	3.780,85	4.165,46	4.727,53	4.869,36
10	3.076,74	3.407,36	3.658,38	3.909,44	4.396,55	4.528,45
9	2.747,37	3.028,39	3.171,90	3.566,56	3.884,94	4.001,49
8	2.579,96	2.843,05	2.962,61	3.076,23	3.201,79	3.279,53
7	2.424,51	2.669,65	2.831,08	2.950,67	3.046,34	3.130,03
6	2.382,64	2.621,82	2.741,40	2.860,98	2.938,72	3.022,41
5	2.286,98	2.514,19	2.633,79	2.747,37	2.837,06	2.896,85
4	2.179,35	2.400,60	2.550,07	2.633,79	2.717,48	2.771,29
3	2.149,46	2.364,71	2.424,51	2.520,17	2.597,89	2.663,68
2	1.993,99	2.191,31	2.251,11	2.310,90	2.448,42	2.591,91
1		1.790,72	1.820,61	1.856,48	1.892,37	1.982,05

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 107 Euro.

Entgelttabelle für Pflegekräfte
gültig vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2017

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4.075,79	4.515,76	5.084,06	
Kr 11b				4.075,79	4.625,76	
Kr 11a			3.699,46	4.075,79	4.625,76	
Kr 10a			3.579,63	3.825,28	4.301,91	
Kr 9d			3.489,78	3.801,31	4.051,37	
Kr 9c			3.396,14	3.627,57	3.849,70	
Kr 9b			3.103,62	3.489,78	3.627,57	
Kr 9a			3.103,62	3.208,93	3.396,14	
Kr 8a	2.612,18	2.770,14	2.898,84	3.010,01	3.208,93	3.396,14
Kr 7a	2.430,81	2.612,18	2.770,14	3.010,01	3.132,87	3.255,72
Kr 4a	2.190,96	2.348,92	2.495,18	2.799,39	2.875,46	3.021,71
Kr 3a	2.103,19	2.313,81	2.372,32	2.465,92	2.541,97	2.711,63

In den Entgeltgruppen Kr. 11b und Kr. 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 251,50 Euro

Entgelttabelle für Pflegekräfte
gültig vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4.075,79	4.515,76	5.084,06	
Kr 11b				4.075,79	4.625,76	
Kr 11a			3.699,46	4.075,79	4.625,76	4.798,45
Kr 10a			3.579,63	3.825,28	4.301,91	4.462,50
Kr 9d			3.489,78	3.801,31	4.051,37	4.202,61
Kr 9c			3.396,14	3.627,57	3.849,70	3.993,41
Kr 9b			3.103,62	3.489,78	3.627,57	3.762,99
Kr 9a			3.103,62	3.208,93	3.396,14	3.522,93
Kr 8a	2.612,18	2.770,14	2.898,84	3.010,01	3.208,93	3.396,14
Kr 7a	2.430,81	2.612,18	2.770,14	3.010,01	3.132,87	3.255,72
Kr 4a	2.190,96	2.348,92	2.495,18	2.799,39	2.875,46	3.021,71
Kr 3a	2.103,19	2.313,81	2.372,32	2.465,92	2.541,97	2.711,63

In den Entgeltgruppen Kr. 11b und Kr. 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 251,50 Euro

Entgelttabelle für Pflegekräfte
gültig vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4.165,46	4.615,11	5.195,91	
Kr 11b				4.165,46	4.727,53	
Kr 11a			3.780,85	4.165,46	4.727,53	4.798,45
Kr 10a			3.658,38	3.909,44	4.396,55	4.462,50
Kr 9d			3.566,56	3.884,94	4.140,50	4.202,61
Kr 9c			3.470,86	3.707,38	3.934,39	3.993,41
Kr 9b			3.171,90	3.566,56	3.707,38	3.762,99
Kr 9a			3.171,90	3.279,53	3.470,86	3.522,93
Kr 8a	2.669,65	2.831,08	2.962,61	3.076,23	3.279,53	3.470,86
Kr 7a	2.484,29	2.669,65	2.831,08	3.076,23	3.201,79	3.327,35
Kr 4a	2.239,16	2.400,60	2.550,07	2.860,98	2.938,72	3.088,19
Kr 3a	2.149,46	2.364,71	2.424,51	2.520,17	2.597,89	2.771,29

In den Entgeltgruppen Kr. 11b und Kr. 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 257,03 Euro

Entgelttabelle für Pflegekräfte
gültig ab 1. Oktober 2018

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4.165,46	4.615,11	5.195,91	
Kr 11b				4.165,46	4.727,53	
Kr 11a			3.780,85	4.165,46	4.727,53	4.869,36
Kr 10a			3.658,38	3.909,44	4.396,55	4.528,45
Kr 9d			3.566,56	3.884,94	4.140,50	4.264,72
Kr 9c			3.470,86	3.707,38	3.934,39	4.052,42
Kr 9b			3.171,90	3.566,56	3.707,38	3.818,60
Kr 9a			3.171,90	3.279,53	3.470,86	3.574,99
Kr 8a	2.669,65	2.831,08	2.962,61	3.076,23	3.279,53	3.470,86
Kr 7a	2.484,29	2.669,65	2.831,08	3.076,23	3.201,79	3.327,35
Kr 4a	2.239,16	2.400,60	2.550,07	2.860,98	2.938,72	3.088,19
Kr 3a	2.149,46	2.364,71	2.424,51	2.520,17	2.597,89	2.771,29

In den Entgeltgruppen Kr. 11b und Kr. 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 257,03 Euro

Anlage 3
zum Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum TV-H
vom 3. März 2017

Anlage D

Bereitschaftsdienstentgelte
nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-H

Anmerkung: Bis zu einer Neuvereinbarung der Anlage D zum TV-H richtet sich für die Höhe der Bereitschaftsdienstentgelte die Zuordnung zu den Vergütungsgruppen nach den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT bzw. zu den Lohngruppen nach den Lohngruppenverzeichnissen zum MTArb in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung.

Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1a zum BAT richtet			Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet			Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb richtet		
Vergütungs- gruppe	01.03.2017 bis 31.01.2018	ab 01.02.2018	Vergütungs- gruppe	01.03.2017 bis 31.01.2018	ab 01.02.2018	Lohngruppe	01.03.2017 bis 31.01.2018	ab 01.02.2018
	(in Euro)			(in Euro)			(in Euro)	
I	38,10	38,94	Kr. XIII	31,63	32,33	9	21,38	21,85
Ia	34,92	35,69	Kr. XII	29,14	29,78	8a	20,92	21,38
Ib	32,13	32,84	Kr. XI	27,49	28,09	8	20,46	20,91
Ila	29,44	30,09	Kr. X	25,85	26,42	7a	20,02	20,46
III	26,59	27,17	Kr. IX	24,35	24,89	7	19,59	20,02
IVa	24,47	25,01	Kr. VIII	23,91	24,44	6a	19,16	19,58
IVb	22,52	23,02	Kr. VII	22,58	23,08	6	18,74	19,15
Va/b	21,72	22,20	Kr. VI	21,88	22,36	5a	18,32	18,72
Vc	20,63	21,08	Kr. Va	21,06	21,52	5	17,94	18,33
VIb	19,16	19,58	Kr. V	20,50	20,95	4a	17,54	17,93
VII	17,99	18,39	Kr. IV	19,49	19,92	4	17,16	17,54
VIII	16,90	17,27	Kr. III	18,48	18,89	3a	16,79	17,16
IXa	16,25	16,61	Kr. II	17,58	17,97	3	16,43	16,79
IXb	15,97	16,32	Kr. I	16,79	17,16	2a	16,07	16,42
X	15,16	15,49				2	15,70	16,05
						1a	15,39	15,73
						1	15,03	15,36

Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-H geregelten Zulagen

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018	ab 1. Februar 2018
	Euro/Monat	
1	152,14	155,49
2	143,48	146,64
3	133,10	136,03
4	125,56	128,32
5	121,70	124,38
6	118,68	121,29
7	107,62	109,99
8	106,80	109,15
9	94,17	96,24
10	81,38	83,17
11	56,20	57,44
12	100,00	102,20
13	80,00	81,76
14	50,00	51,10

³Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. März 2017 (§ 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungsstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017) gilt folgende Übergangsregelung:

Beschäftigte im Sinne von § 29 Absatz 2 TVÜ-H, die einen Antrag nach § 29 Absatz 3 TVÜ-H nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage nach Nr. 12 bis 14, wenn sie bei Anwendung von § 12 nach einer der in § 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungsstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-H eingruppiert wären.

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018	ab 1. Februar 2018
	Euro/Monat	
1	106,83	109,18
2	92,66	94,70
3	145,71	148,92
4	128,84	131,67
5	121,79	124,47
6	115,33	117,87

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018	ab 1. Februar 2018
	Euro/Monat	
1	155,86	159,29
2	266,78	272,65

I. TV-H:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe e

§ 1 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,“

2. § 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d

§ 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs (§ 43),“

3. § 5 Absatz 7 Satz 3

§ 5 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.“

4. § 6 Absatz 3 Satz 3

§ 6 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.“

5. § 6 Absatz 11 Satz 2

§ 6 Absatz 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende durchschnittliche regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde.“

6. § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2

§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.“

7. § 16 Absatz 2 Satz 3

§ 16 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 beziehungs-

weise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.“

8. Nr. 1 Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3

Nr. 1 Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.“

9. § 22 Absatz 2 Satz 3

§ 22 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.“

10. Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2

Die Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2:

Die Absätze 3 bis 5 gelten auch nicht für Arbeitsverhältnisse, die von der Übergangsvorschrift des § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz erfasst sind.“

11. § 30 Absatz 5 Satz 2

§ 30 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt mehr als sechs Monaten	vier Wochen,
von insgesamt mehr als einem Jahr	sechs Wochen
zum Schluss eines Kalendermonats,	
von insgesamt mehr als zwei Jahren	drei Monate,
von insgesamt mehr als drei Jahren	vier Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“	

12. Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5

Die Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5:

Bei mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.“

13. § 32 Absatz 3 Satz 2

§ 32 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, und der nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2.“

14. § 34 Absatz 1 Satz 2

§ 34 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)
bis zu einem Jahr einen Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr 6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren 3 Monate,
von mindestens 8 Jahren 4 Monate,
von mindestens 10 Jahren 5 Monate,
von mindestens 12 Jahren 6 Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“

15. Einführungshalbsatz des § 39 Absatz 3

Einführungshalbsatz des § 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können von jeder Tarifvertragspartei schriftlich gekündigt werden“

16. § 40 Nr. 2 zu § 3 Ziffer 1

§ 40 Nr. 2 zu § 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 3 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

- (1) ¹Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Einrichtung, insbesondere der spezifischen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, auszuführen.“

17. § 40 Nr. 3 zu § 6 Ziffer 1

§ 40 Nr. 3 zu § 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 6 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.“

18. § 42 Nr. 2 zu § 3 Absatz 11

§ 42 Nr. 2 zu § 3 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zu den Pflichten der Beschäftigten aus der Haupttätigkeit gehört auch die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden.“

19. § 42 Nr. 5 zu § 7 Ziffer 3 Absatz 10 Satz 1

§ 42 Nr. 5 zu § 7 Ziffer 3 Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Auf Grund einer Betriebs-/Dienstvereinbarung kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden ausschließlich der Pausen verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt.“

II. Entgeltordnung zum TV-H:

1. Nr. 1 Absatz 4 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Nr. 1 Absatz 4 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

„¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.“

2. Nr. 1 Absatz 4 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Nr. 1 Absatz 4 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

„³Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächstniedrigere Entgeltgruppe.“

3. Nr. 1 Absatz 4 Satz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Nr. 1 Absatz 4 Satz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

„⁴Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächstniedrigere Entgeltgruppe.“

4. Nr. 11 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Nr. 11 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

„²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt.“

5. Satz 3 der Protokollerklärung zu Absatz 1 der Nr. 11 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Satz 3 der Protokollerklärung zu Absatz 1 der Nr. 11 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

„³Die Abschlussprüfung muss ferner in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt.“

6. Nr. 2 Buchstabe a der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 5.2

Nr. 2 Buchstabe a der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 5.2 erhält folgende Fassung:

„a) zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können, oder“

7. Entgeltgruppe 15 des Teils II Abschnitt 7

Entgeltgruppe 15 des Teils II Abschnitt 7 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)“

8. Entgeltgruppe 14 des Teils II Abschnitt 7

Entgeltgruppe 14 des Teils II Abschnitt 7 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)“

9. Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 7

Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 7 erhält folgende Fassung:

„1. Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

10. Entgeltgruppe 10 des Teils II Abschnitt 7

Entgeltgruppe 10 des Teils II Abschnitt 7 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)“

11. Nr. 2 der Vorbemerkungen des Teils II Abschnitt 8.3

Nr. 2 der Vorbemerkungen des Teils II Abschnitt 8.3 erhält folgende Fassung:

„2. Unter diesen Abschnitt fallen auch Beschäftigte, die nicht mindestens zur Hälfte in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können, und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen abschreiben.“

12. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 9.1

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)“

13. Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 9.1

Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, 9 und 10)“

14. Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 9.1

Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass die Beschäftigten auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 11)“

15. Entgeltgruppe 5 des Teils II Abschnitt 9.1

Entgeltgruppe 5 des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 5

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)“

16. Nr. 3 Buchstabe I der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 9.1

Nr. 3 Buchstabe I der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

„I) *Leiterinnen oder Leiter größerer Sachgebiete (Ämter, Abteilungen, Abschnitte oder Referate) in Gartenbauverwaltungen, wenn ihnen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens*

der Entgeltgruppe 10 des Abschnitts 21 Unterabschnitt 1 oder

der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I und

mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens

der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4,

der Entgeltgruppe 6 des Teils I oder

der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1, 2 oder 3 dieses Unterabschnitts

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;“

17. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 10.9

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 10.9 erhält folgende Fassung:

- „1. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, denen mindestens zwei präparationstechnische Assistentinnen oder präparationstechnische Assistenten, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“

18. Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 10.15

Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 10.15 erhält folgende Fassung:

- „2. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.“

19. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 11.2

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 11.2 erhält folgende Fassung:

- „2. Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)“

20. Nr. 1 der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 12.1

Nr. 1 der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 12.1 erhält folgende Fassung:

- „Nr. 1 *Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter sind Beschäftigte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die sonstigen in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen.*“

21. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 15.1

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 15.1 erhält folgende Fassung:

- „1. Technische Beschäftigte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit
- a) als Schichtführerin oder Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,
 - b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind,
 - c) als Leiterin oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen
- sowie
sonstige technische Beschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 1.)

(Hierzu Protokollerklärung)“

22. Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 15.4

Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 15.4 erhält folgende Fassung:

„2. Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meisterin oder Meister in der Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief bzw. gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.“

23. Entgeltgruppe 6 des Teils II Abschnitt 15.4

Entgeltgruppe 6 des Teils II Abschnitt 15.4 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 6

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfin oder Gärtnergehilfe, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief bzw. gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.“

24. Entgeltgruppe 13 des Teils II Abschnitt 17

Entgeltgruppe 13 des Teils II Abschnitt 17 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten,

deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.“

25. Nr. 5 Ziffer 6 Buchstabe b 2. Spiegelstrich der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 17

Nr. 5 Ziffer 6 Buchstabe b 2. Spiegelstrich der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 17 erhält folgende Fassung:

„- *Herrichten und Aufstellen von Frisch- oder Stopfpräparaten von Vögeln und Säugetieren (nicht Dermoplastik) für Schauzwecke in naturgetreuer Haltung (Nachbilden des Körpers; Auswählen, Einführen und Verankern der Drähte; Stellunggeben und Ordnen des Gefieders oder des Fells);*“

26. Nr. 1 Absatz 1 Satz 2 der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 21.1

Nr. 1 Absatz 1 Satz 2 der Protokollerklärungen des Teils II Abschnitt 21.1 erhält folgende Fassung:

„²Das Gleiche gilt, wenn die behördliche Prüfung nach dem 30. Juni 1972 abgelegt worden ist, die Ausbildung jedoch vor dem 1. Juli 1972 begonnen hat.“

27. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 21.2

Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 21.2 erhält folgende Fassung:

„1. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in einer Tätigkeit der Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 9)“

28. Entgeltgruppe 7 des Teils II Abschnitt 21.4

Entgeltgruppe 7 des Teils II Abschnitt 21.4 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 7

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung,

die sich in Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben und deren Tätigkeit sich durch selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt.“

29. Vorbemerkung des Teils II Abschnitt 21.8

Die Vorbemerkung des Teils II Abschnitt 21.8 erhält folgende Fassung:

„Vorbemerkung:

Den Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern mit Abschlussprüfung werden die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung ausgebildeten Kulturbautechnikerinnen und Kulturbautechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.“

30. Entgeltgruppe 6 Buchstabe b des Teils III Abschnitt 3.9

Entgeltgruppe 6 Buchstabe b des Teils III Abschnitt 3.9 erhält folgende Fassung:

„b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im Allgemeinen nur aufgrund der besonderen, im Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, das von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 üblicherweise verlangt werden kann.“

31. Nr. 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Vorbemerkungen zu Teil IV

Nr. 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Vorbemerkungen zu Teil IV erhält folgende Fassung:

„b) Kranken in geschlossenen oder halb geschlossenen (Open-Door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,“

32. Nr. 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu Teil IV

Nr. 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu Teil IV erhält folgende Fassung:

„c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen“

33. Entgeltgruppe KR 9d des Teils IV Abschnitt 1.1

Entgeltgruppe KR 9d des Teils IV Abschnitt 1.1 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe KR 9d

Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Leitende Gesundheits- und Krankenpfleger

in Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Keine Stufen 1 und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)“

34. Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen des Teils IV Abschnitt 1.2

Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen des Teils IV Abschnitt 1.2 erhält folgende Fassung:

„¹Unter Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen.“

35. Entgeltgruppe KR 8a des Teils IV Abschnitt 1.3

Entgeltgruppe KR 8a des Teils IV Abschnitt 1.3 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe KR 8a

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger

mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung in der Krankenhaushygiene mit entsprechender Tätigkeit,

die stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind.

(Keine Stufe 1)“

36. Entgeltgruppe KR 7a des Teils IV Abschnitt 1.3

Entgeltgruppe KR 7a des Teils IV Abschnitt 1.3 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe KR 7a

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit.“

37. Entgeltgruppe KR 7a Fallgruppe 1 des Teils IV Abschnitt 2

Entgeltgruppe KR 7a Fallgruppe 1 des Teils IV Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit.“

38. Nr. 7a zu Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-H

Nr. 7a zu Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-H erhält folgende Fassung:

„Nr. 7a zu Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe g kein Streifengang vorliegt, insbesondere bei:

Fußstreifen und Standposten im Rahmen von Objektschutzaufgaben oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen,

Fahrten von der Dienststelle zum Einsatzort,

Fahrten mit technischem Hintergrund (Reinigung, Reifenwechsel, Tanken usw.),

Kurierfahrten oder sonstigen logistischen Bewegungsfahrten.“